

## Stellungnahme

Deutscher Bundestag  
Ausschuss für  
Familie, Senioren, Frauen und Jugend  
Berlin, den 27. November 2008

**Diakonie**   
**Bundesverband**

Diakonisches Werk  
der Evangelischen Kirche  
in Deutschland e.V.

Zentrum Familie, Integration,  
Bildung und Armut

Rainer Hub  
Reichensteiner Weg 24  
14195 Berlin  
Telefon: +49 30 830 01-381  
Telefax: +49 30 830 01-780  
hub@diakonie.de

## Stellungnahme

**zum Fragenkatalog zu der öffentlichen Anhörung  
des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend  
zum Thema „Änderung des Zivildienstgesetzes“ (Drucksache 630/08)  
am Mittwoch, dem 17. Dezember 2008, 14:00 bis 16:00 Uhr.  
Paul - Löbe - Haus, Saal 2.200**

## Fragen der Fraktion der CDU/CSU

*1. Wird mit dem jetzt vorgelegten Gesetzentwurf die Gestaltung des Zivildienstes als Lerndienst unterstützt und sind die vorgesehenen Maßnahmen zielführend und erfolgversprechend hinsichtlich der Persönlichkeitsentwicklung, des Erwerbs sozialer und fachlicher Kompetenzen des Zivildienstleistenden?*

Das DWEK begrüßt das Bemühen des Bundes, die im Koalitionsvertrag vom 11.11.2005 formulierte Absicht „die konkrete Ausgestaltung der Einführung für Zivildienstleistende in den Zivildienst“ umzusetzen. Der vorgelegte Gesetzentwurf wird diesem Anspruch unserer Auffassung nach jedoch nicht hinreichend genug gerecht. So ist es nicht gelungen wesentliche Komponenten wie soziales Lernen im Alltag der Zivildienstleistenden, den Informationstag, die fachliche Einführung und reflektierende Begleitung in kontinuierlichen Lerngruppen verbindlich und verlässlich zu regeln. Die Neuregelungen beschränken sich bzgl. Einweisung, Einführung und Begleitung im Wesentlichen leider nur auf eine Flexibilisierung der bisherigen Instrumente. Ziel sollte jedoch bleiben diese für alle Zivildienstleistenden nutzbar zu machen. Denn sie tragen unseres Erachtens mit ihrem Einsatz eine besondere Qualität in die soziale Arbeit auch der diakonischen und kirchlichen Einrichtungen. Dies kann nur gelingen durch eine sinnvolle Verbindung zwischen praktischen sozialen Erfahrungen und Lernen im Rahmen der Dienstpflicht Zivildienst. Die heutige Wissenschaft betont zu Recht die Nähe von Lernen und Bildung. Im als sozialen Lerndienst gestalteten Zivildienst sollte es neben formalisierten Lernprozessen vor allem darum gehen Voraussetzungen zu schaffen, dass für den Zivildienstleistenden Bildungs- und Kompetenzprozesse in erster Linie durch soziales Erfahrungs- und Handlungslernen ermöglicht werden.

Für die jungen Männer ist der Zivildienst dabei in einer wichtigen Lebensphase angesiedelt. Er liegt an der Schnittstelle zwischen Schulzeit und Berufseinstieg, in der es für die meisten um Zukunftsorientierung und wichtige Lebensentscheidungen geht. Für manchen ist der Dienst ein wichtiger Schritt im Lösungsprozess vom Elternhaus. Selbständigkeit, Verantwortungsbewusstsein und die Sensibilität für soziale Fragen wachsen. Zivildienst in der Zeit des Erwachsenwerdens erfordert besondere Aufmerksamkeit und Hinwendung.

Ein Ziel des Zivildienstes ist es, den jungen Männern die Gelegenheit zu geben, durch eine Tätigkeit im sozialen Bereich ihre Persönlichkeit weiterzuentwickeln, die dem Tätigkeitsfeld entsprechenden Erfahrungen zu machen und hierdurch soziale Kompetenzen zu erwerben. Durch die Einführung in das Wertesystem/Leitbild des Trägers erhalten die jungen Männer die Möglichkeit, ihre eigenen Wertvorstellungen im konkreten Dienst am Menschen zu überprüfen und zu ergänzen. Sie werden außerdem in die Lage versetzt, ihren Einsatz bzw. ihr Engagement in einem gesellschaftlich/politischen Bezugsrahmen zu reflektieren. Damit diese Zielsetzungen auch erreicht werden können, sind verschiedene Voraussetzungen erforderlich. Dazu gehören neben der Berücksichtigung des Wohls der hier lebenden Menschen die Ausgestaltung der Einsatzplätze in den Dienststellen, sowie die Bereitstellung von genügend Raum und Zeit für Reflexion und Begleitung.

In der Begründung zum Gesetzentwurf wird auf die Empfehlungen der Kommission „Impulse für die Zivilgesellschaft“ vom 15. Januar 2004 verwiesen. Wir unterstreichen ausdrücklich die unter der Überschrift „Lerndienst“ formulierte Absicht, dass ebenso wie bei den Freiwilligendiensten auch beim Zivildienst fachliche Einweisung, fachbezogene Einführung, Begleitung, Reflexion eng mit den konkreten Tätigkeitsbereichen verbunden werden sollten. Die Funktion des „Dienstes am Menschen“, der soziale Erfahrungen und dadurch soziales Lernen ermöglicht, müsste stärker in den Mittelpunkt gerückt werden. Dabei spielt insbesondere das Anforderungs- und Lernprofil der Zivildienststelle eine entscheidende Rolle. Tendenzen zur Trivialisierung von Alltagshandlungen der Zivildienstleistenden gilt es entgegenzuwirken. Dadurch könnten die gewünschten nachhaltigen Effekte für die Sozialisation junger Männer erreicht werden. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden diese Ziele nur unzureichend erreicht.

*2. Zur Lösung von Problemen, die sich aus der Verkürzung des Zivildienstes auf neun Monate insbesondere bei der individuellen Schwerstbehindertenbetreuung und der individuellen Schwerstbehindertenbetreuung von Kindern ergeben können, hat bereits die Kommission "Impulse für die Zivilgesellschaft" in ihrem Bericht vom Januar 2004 empfohlen, die rechtlichen Möglichkeiten einer freiwilligen Verlängerung des Zivildienstes zu prüfen. Diese Prüfung ist zwischenzeitlich erfolgt: eine freiwillige Verlängerung des nur noch neunmonatigen Zivildienstes entsprechend der freiwilligen Verlängerung des Grundwehrdienstes wäre rechtlich zulässig. Gleichwohl fehlen entsprechende Regelungen im Gesetzentwurf der Bundesregierung, weiterhin soll der Zivildienst neun Monate und keinen Tag länger dauern. Anerkannte Kriegsdienstverweigerer, die anstelle des Zivildienstes einen Freiwilligendienst leisten, verpflichten sich demgegenüber für mindestens zwölf Monate und bleiben in ihrem Freiwilligenstatus weiterhin sozial abgesichert. Zivildienstleistenden werden von den Dienststellen lediglich "Verlängerungsmöglichkeiten" in Form von Praktika, Minijobs o.ä. angeboten, die keine gleichwertige soziale Absicherung wie der vorangegangene Zivildienst bieten.*

*Wie würden Sie vor diesem Hintergrund die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für eine freiwillige Verlängerung des Zivildienstes bewerten?*

Das DWEKD hält eine gesetzliche Grundlage für eine freiwillige Verlängerung des Zivildienst zur Schließung der so genannten „biografischen Lücke“ aus jugend-, engagement-, sozial-, finanz-, und rechts-spezifischen Erwägungen für entbehrlich.

Darüber hinaus empfiehlt es diesbezügliche Überlegungen nicht mit anderen davon unabhängigen Sachverhalten zu verquicken.

Die Anfragen zivildienstpflichtiger junger Männer lassen zwar darauf schließen, dass es einen Bedarf gibt, nach Ableistung des neunmonatigen Zivildienstes für eine bestimmte Dauer in der Beschäftigungsstelle zu verbleiben, die Träger und Dienststellen aber für solche Anschlussstätigkeiten individuelle Lösungen und Regelungen gefunden haben. Unabhängig von anderen Überlegungen bzgl. der Ausgestaltung des Zivildienstes als sozialen Lerndienst durch Verabschiedung des 3. Zivildienstgesetzänderungsgesetzes empfiehlt das DWEKD des Weiteren eine Erhebung und Bewertung dieser Beispiele guter Praxis für die Gestaltung derartiger Anschlussverträge.

## **Fragen der Fraktion der SPD**

*3. Inwieweit enthält der vorliegende Gesetzentwurf ausreichende Vorgaben und Standards, um die Verlässlichkeit und Qualität des Zivildienstes als Lerndienst und insbesondere um die fachliche Einweisung zu gewährleisten?*

Die im Gesetzentwurf formulierten Vorgaben und Standards, um die Verlässlichkeit des Zivildienstes als Lerndienst zu gewährleisten, sind nach Auffassung des DWEKD insbesondere mit Blick auf eine möglichst hohe Verbindlichkeit für alle Zivildienstleistenden nicht ausreichend.

So ist im Zusammenhang mit der angestrebten Regelung des Einweisungsdienstes nach § 25a sicher zu stellen, dass dessen Durchführung einheitlichen Regelungen unterworfen wird. Dazu gehört unserer Auffassung nach auch eine umfängliche Aufklärung der ZDL über alle Maßnahmen im Sinne der §§ 25a und 25b. Die konsequente Umsetzung des Einweisungsdienstes muss stärker als bisher überprüft werden.

Bei den vorgesehenen Regelungen nach § 25b Abs. 1 Satz 1 ist zu begrüßen, dass der eintägige Informationstag aus dem bisherigen einwöchigen staatlichen Lehrgang ausgegliedert wird. Bei der Organisation und Durchführung des Informationstages gehen wir allerdings auch zukünftig vom bewährten Prinzip der Subsidiarität aus. Daraus folgt aus unserer Sicht, dass dieser Tag auch als gemeinsame Veranstaltung zwischen den zuständigen staatlichen Akteuren und den verbandlichen Beschäftigungs- bzw. Verwaltungsstellen vor Ort gestalten werden kann. Gemeinsam mit den beiden christlichen Kirchen ist

es dem DWEKD ein besonderes Anliegen, dass bei dieser Informationsveranstaltung auch in angemessener Weise auf die spezifischen pastoralen und seelsorgerischen sowie friedensethisch konzipierten Begleit- und Reflektionsangebote für alle Zivildienstleistenden hingewiesen werden kann.

Als nach wie vor unzureichend betrachtet das DWEKD die bislang vorgesehenen Regelungen zu dem Seminar zu speziellen Fachthemen gem. § 25b Abs. 1 Nr. 2 und zu dem einwöchigen Seminar zur Förderung sozialer Kompetenzen gem. § 25b Abs. 2 Nr. 1. Um dem Eindruck entgegenzuwirken, mit den beabsichtigten Neuregelungen würde man hinter das bisher Erreichte und den Status Quo zurückfallen, sind entsprechende Präzisierungen erforderlich.

So ist das in Absatz 2 aufgeführte Seminar zur Förderung sozialer Kompetenzen für uns ein unerlässlicher Bestandteil eines umfassenden Lerndienstkonzeptes. Deshalb entspricht auch die Formulierung „sind die Dienstpflichtigen berechtigt...“ weder unseren Erwartungen noch den bisherigen Erfahrungen. Der gesetzliche Anspruch, den Zivildienst als Lerndienst auszugestalten, kann nur konsequent eingelöst werden, wenn der Staat möglichst verbindliche Vorgaben für alle Zivildienstleistenden macht und Standards setzt.

Die bisherige fachliche Einführung und die Förderung sozialer Kompetenzen sind im Sinne eines stimmigen Begleitangebotes als Einheit zu betrachten, an der grundsätzlich alle Dienstpflichtigen partizipieren sollten. Deshalb empfehlen wir § 25b Abs. 1 Nr. 2 inhaltlich wie folgt zu fassen:

„2. einem zehntägigen Seminar zu speziellen Fachthemen, soweit dies erforderlich ist, teilzunehmen. Dieses Seminar verbindet die fachliche Einführung mit Elementen der Förderung sozialer Kompetenz. Bei ZDL, die vornehmlich im unmittelbaren Dienst am Menschen stehen, dauert dieses Seminar regelmäßig zehn Tage. Bei allen anderen ZDL kann sich die Dauer auf fünf Tage verkürzen.“

In § 25b Abs. 2 wäre dann noch der dienstliche Erfahrungsaustausch in Form von Reflexionsangeboten zu regeln. Hierzu empfiehlt das DWEKD sich an dem auch in dieser Legislaturperiode beschlossenen Jugendfreiwilligendienstegesetz zu orientieren und eine verbindlichere Regelung für alle Zivildienstleistenden zu erzielen.

#### *4. Wie beurteilen Sie die geplante Ausstellung von qualifizierten Dienstzeugnissen für Zivildienstleistende?*

Eine gesetzliche Regelung hinsichtlich einer obligatorischen Ausstellung eines qualifizierten Dienstzeugnisses unter Verzicht auf den Antrag des Dienstleistenden wird ausdrücklich begrüßt. Unserer Auffassung nach sind sowohl eine Tätigkeitsbeschreibung als auch ein qualifiziertes Dienstzeugnis wesentliche Elemente bei der Ausgestaltung des Zivildienstes als Lerndienst. Daher ist Letzteres auch bereits seit einiger Zeit in einzelnen Dienststellen zur Praxis geworden.

Da diese Arbeit zukünftig dann aber vermehrt anfallen wird, ist dies mit zusätzlichen Verwaltungskosten und zu erbringenden Arbeitsleistungen verbunden, die in den Diensten und Einrichtungen der Diakonie vorgehalten werden müssen. Dabei sind die Größe und unterschiedliche personelle Besetzung zu berücksichtigen. Die Ausstellung von qualifizierten Dienstzeugnissen ist daher mit nicht unerheblichem Aufwand verbunden. Die zeitlichen Ressourcen müssen zur Verfügung gestellt und Personal ggf. zusätzlich geschult werden.

## **Fragen der Fraktion der FDP**

*5. Wie beurteilen Sie die Regelung im Wehrpflichtgesetz, nach der ein vorübergehend untauglich gewordener Wehrdienstleistender aus dem Grundwehrdienst entlassen und später nach der Wiederherstellung der Dienstfähigkeit erneut einberufen werden kann?*

Das DWEKD teilt die Auffassung der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft zur Betreuung der Kriegsdienstverweigerer (EAK), dass die Entlassung eines „vorübergehend untauglichen bzw. nicht wehrdienstfähig“ gemusterten Dienstpflichtigen als eine Verletzung der staatlichen Fürsorgepflicht gegenüber Dienstpflichtigen aufgefasst werden kann. Erneute Einberufungen „nach Wiederherstellung der Dienstfähigkeit“ scheinen, zumindest wenn sie nicht auf eigenen Wunsch der Dienstpflichtigen erfolgen, mitunter als Unzumutbar empfunden zu werden.

Sollte die beabsichtigte Gesetzesänderung aus organisatorischen oder truppeninternen Gründen unausweichlich sein, kann der Schutz der Wehrpflichtigen auch gewährleistet werden, wenn die erneute Einberufung nur auf Antrag der Wehrpflichtigen erfolgen kann.

*6. Wie beurteilen Sie die Regelungen zu Einweisung, Einführung und Begleitung der Zivildienstleistenden?*

Im Wesentlichen wird an dieser Stelle auf die Antworten zu Frage 3 verwiesen.

Darüber hinaus bleibt des Weiteren die Rolle, Funktion und Qualifikation der die Zivildienstleistenden anleitenden und begleitenden Menschen im Dienstalltag unklar. Neben der Gestaltung der Aufgaben für einen Zivildienstleistenden und der Verbindlichkeit der dienstbegleitenden Bildung in möglichst kontinuierlichen Lerngruppen, besteht aus unserer Sicht hierin ein wesentlicher Baustein für einen gelingenden Lerndienst.

## **Fragen der Fraktion DIE LINKE.**

*7. Wird durch die vorgeschlagene Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes (Artikel 5 Nr. 1 des 3. ZDGÄndG) die Problematik gelöst, dass junge Männer, die in befristeten Arbeitsverhältnissen tätig sind, durch die Ableistung von Wehr- oder Zivildienst in vielen Fällen praktisch direkt in die Arbeitslosigkeit geführt werden?*

Aus unserer Sicht wird die Problematik dadurch nicht gelöst. Viel mehr empfiehlt das DWEKD neu zu prüfen, in wie weit im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten ein Antrag auf Zurückstellung bzw. Nichtheranziehung wegen besonderer beruflicher Härte denjenigen zu ermöglichen ist, die in einem befristeten Arbeitsverhältnis tätig sind.

*8. Welche Folgen ergeben sich, wenn die vorgeschlagene Änderung des Wehrpflichtgesetzes (Artikel 4 Nr. 3 des 3. ZDGÄndG) in Kraft treten würde, nach der Dienstleistende wegen einer nach Dienstantritt entstandenen vorübergehenden Dienstunfähigkeit entgegen der bisherigen Praxis auch gegen ihren Willen aus dem Dienst entlassen werden können?*

Zur Beantwortung dieser Frage verweisen wir auf die Antwort zu Frage 5.

## **Fragen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

*9. Welche Änderungsnotwendigkeiten sehen Sie beim § 14c Zivildienstgesetz auch unter Berücksichtigung der vorliegenden kritischen Bundesratsstellungnahme und welche Möglichkeiten zur Ausweitung des Ersatzes von Pflichtdiensten durch Freiwilligendiensten sehen Sie in diesem Zusammenhang?*

Um möglichst schnell Handlungs- und Planungssicherheit zu bekommen sind Regelungen erforderlich, die die Ableistung des Zivildienstes auf der Grundlage von § 14c ZDG in Verbindung mit § 11 Abs. 2 JFDG ermöglichen. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung des § 14c ZDG ist nach Auffassung des DWEKD eine praktikable Lösung, muss / sollte jedoch bereits spätestens zum 1.9.09 in Kraft treten. Diesbezüglich verweisen wir des Weiteren auf das entsprechende Schreiben des Bundesarbeitskreises FSJ an die Vorsitzende des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Da die Jugendfreiwilligendienste derzeit maximal 4 - 5 % eines Jahrgangs erreichen ist ein weiterer Ausbau von Freiwilligendiensten grundsätzlich möglich. Zumal die Nachfragen weiterhin das Angebot übersteigen. Allerdings ist es dafür erforderlich die seit Jahren nicht mehr erhöhten Förderpauschalen für die pädagogische Begleitung anzupassen (Anmerkung: 1995/96 waren dies DM 130.-, mit Einführung des € auf 66.47 umgestellt und 2002 auf € 72.- angehoben.). Das DWEKD teilt die Einschätzung des Bundesarbeitskreises FSJ und dessen Empfehlung einer Erhöhung auf € 100.-. Aufgrund des in der Regel höheren Betreuungsaufwandes für Programme mit benachteiligten Jugendlichen / jungen Erwachsenen sowie denjenigen mit Migrationserfahrungen ist ein um ca 33 % höherer Betrag anzusetzen. Sowohl um eine (weitere) Stigmatisierung zu vermeiden als auch deren Lernpotentiale maximal weiter zu entwickeln, sollten diese Jugendlichen / jungen Erwachsenen aber in das Regel - FSJ integriert werden.

*10. Inwiefern wird der Gesetzentwurf dem Anspruch des Zivildienstes als Lerndienst vor dem Hintergrund der bisherigen Erfahrungen, der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und der perspektivischen Planungen gerecht?*

Grundlage für die Durchführung der fachlichen Einführung von Zivildienstleistenden im Dualen System ist neben den gesetzlichen Bestimmungen ein Rahmenvertrag, den die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege mit dem Bundesamt für den Zivildienst abgeschlossen haben. Die dafür zur Verfügung stehenden Mittel aus dem Bundeshaushalt waren in den vergangenen Jahren ausreichend.

Wenn mit dem vorliegenden Gesetzentwurf aber noch das Ziel erreicht werden soll, grundsätzlich alle Dienstpflichtigen an den Lerndienst-Modulen verbindlich partizipieren zu lassen, müssen perspektivisch zusätzliche Mittel in den Bundeshaushalt eingestellt werden.

Rainer Hub  
Freiwilliges soziales Engagement und Zivildienst  
9. Dezember 2008